

ERGO Reiseversicherung AG · Postfach 80 05 45 · 81605 München

Vitalis Wiens Adenguerallee 113 53113 Bonn

SilverTours GmbH Zweigstelle Köln Holzmarkt 2a 50676 Köln

Agentur-Nr.: 085568000001

Aussteller: FXI System: EXI Ausstelldatum: 19.11.2019

Seite: 1 / 2

Prämienrechnung/Versicherungsschein

190196560 Versicherungs-Nr.: Reisebeginn: 21.11.2019 Reiseende: 28.11.2019 Geltungsbereich: Welt

Produkt / Versicherte Person(en) Geburtsdatum Prämie EUR Tarif

Plus-Paket

Wiens / Vitalis 762399 19.90

Prämienanteil Reisekranken-Versicherung EUR 4,50 (gemäß § 4 Nr. 5 VersStG von der Versicherungsteuer befreit)

Prämienanteil Sachversicherung(en) EUR 15,40 (darin enthalten 19% Versicherungsteuer: EUR 2,46)

Gesamtprämie inkl. Versicherungsteuer

19,90

EUR

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorstehend dokumentierten Tarife. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Prämie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt ist. Es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Dokumenten zum Versicherungsschutz, die auch die Versicherungsbedingungen enthalten und die Sie vor dem Versicherungsabschluss erhalten haben. Stornierungen der Versicherung können grundsätzlich nur in der Agentur durchgeführt werden, in der der betreffende Versicherungsabschluss stattgefunden hat.

Die Bezahlung der oben genannten Gesamtprämie erfolgt für diesen Vorgang per Kreditkarte.

Diese Prämienrechnung/Versicherungsschein ist Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

Ihre Reiseversicherung enthält folgende Leistungen:

Plus-Paket

1. Krankenrücktransport-Versicherung Versicherungssumme: unbegrenzt Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Notruf-Nummer (nur für Notfälle): +49 (0)89 4166 -1010

ACHTUNG: BENÖTIGT EIN MITREISENDER EINEN KRANKENRÜCKTRANSPORT, IST UNSERER NOTRUFZENTRALE DIE VERSICHERUNGS-NR. UND DER NAME DES VERSICHERUNGSNEHMERS (= FAHRZEUGMIETERS) ZU NENNEN!

2. Versicherung für Reisegepäck im Mietwagen

ERGO Reiseversicherung AG Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München Postfach 80 05 45, 81605 München www.ergo-reiseversicherung.de E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de Telefon 089 4166-1766 Mo - Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth Richard Bader (Vorsitzender) Christof Flosbach Torsten Haase

Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000) USt-IdNr. DE 129274536 Versicherungsdienstleistungen sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 10 u. Nr. 11 UStG VersSt-Nr. DE: 802/V90802001324 Mitglied der ETI GROUP (European Travel Insurance Group)

Seite: 2 / 2

Versicherungssumme: EUR 2.000,- je Fahrzeugbuchung Selbstbeteiligung: EUR 100,- je versicherten Fall

3. Reiseunfall-Versicherung

Versicherungssummen:

- bei Tod EUR 25.000,- pro Person
- bei Invalidität bis EUR 50.000,- pro Person

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

4. Zusatzkosten-Schutz für Mietwagenbuchungen

Versicherungssumme: EUR 2.500,- je Fahrzeugbuchung

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

5. Autoschlüssel-Service

Versicherungssumme: EUR 1.000,- je Fahrzeugbuchung

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

6. D.A.S. Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen

Versicherungssumme: EUR 50.000,- je versicherten Fall

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Erklärung Geltungsbereich: Eur = Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira und Spitzbergen. Welt = weltweit. Es gelten die Versicherungsbedingungen für Mietwagen-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/MW 2016) und die Sonderbedingungen D.A.S. Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen (Sobe KT 2015 V) der ERGO Versicherung AG.

München, den 19.11.2019 ERGO Reiseversicherung AG

Bader Haase

Diese Prämienrechnung/Versicherungsschein wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Kunden- und Vermittler-Unterschriften gültig.

Wichtiges Dokument!

Gehört mit der Prämienrechnung/dem Versicherungsschein mit auf die Reise



Beilage zum Versicherungsschein Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner für die Reiseversicherungen (VB-ERV/MW 2016) ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Christof Flosbach, Torsten Haase Sitz der Gesellschaft: München Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000 USt-IdNr. DE 129274536, VersSt-Nr. 802/V90802001324

Ihr Vertragspartner für den Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen (Sobe KT 2015 V) ist die ERGO Versicherung AG, ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Clemens Muth Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer, Dr. Markus Hofmann, Christian Molt, Andrea Mondry, Heiko Stüber Sitz: Düsseldorf

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 36466 USt-IdNr. DE812572415.

VersSt-Nr.: 840/F91840002006

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Europäische Reiseversicherung AG ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen. Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG ist der Betrieb von Versicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abaeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/MW 2016 bzw. die Sobe KT 2015 V.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19 %. Die Krankenrücktransport- und die Reisekranken-Versicherung sind grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei; als Bestandteil im Paket jedoch nur dann, wenn der Prämienanteil entsprechend ausgewiesen wird. Die Prämie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Krankenrücktransport-, der Reisekranken- und der Reiseunfall-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens aber mit der Übernahme des Mietwagens.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

- Widerrufsbelehrung -

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben; bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Reiseversicherung AG Postfach 80 05 45, 81605 München E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Krankenrücktransport-, der Reisekranken- und der Reiseunfall-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Reise beendet haben; spätestens aber nach den ersten 31 Tagen der versicherten Reise. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Rückgabe

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung? Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen:

- a) Klagen betreffend die Reiseversicherung: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
- b) Klagen betreffend den Verkehrs-Rechtsschutz: Düsseldorf oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Klageerhebung.
- c) Klagen gegen das Schadenabwicklungsunternehmen: Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, müssen Sie die Klage gegen das in der Beilage zum Versicherungsschein genannte Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben (§ 126 VVG). Sie können die Klage am Sitz des Unternehmens (München) oder beim Gericht Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes einreichen.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) zu richten. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die ERGO Reiseversicherung AG nicht teil.

Für Ihren Verkehrs-Rechtsschutz gilt zusätzlich: Die ERGO Versicherung AG hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de) richten. Das Verfahren ist kostenlos. Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt erhalten.

ERGO Reiseversicherung AG ERGO Versicherung AG

Seun Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter https://www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz und http://www.ergo.de/Service/Datenschutz in der Rubrik "Datenschutz". Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie

ERGO Reiseversicherung AG Thomas-Dehler-Straße 2

81737 München: Telefon: +49 89 4166 - 1766

+49 89 4166 - 2717 contact@ergo-reiseversicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: datenschutz@ergo-reiseversicherung.de

ERGO Versicherung AG ERGO-Platz 1 40477 Düsseldorf

Telefon: 0800 3746-333

(gebührenfrei innerhalb Deutschland) Telefon: +49 211 477 - 7100 (aus dem Ausland)

01803 123460

(9 ct/Min. aus dem dt. Festnetz) Mobilfunkhöchstpreis: 42 ct/Min.

E-Mail: info@erao.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter: datenschutz@ergo.de

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166 -1766

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG Thomas-Dehler-Straße 2

81737 München

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 89 4166 -1010

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Wichtige Hinweise für den Schadensfall zum Verkehrs-Rechtsschutz

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich

zu den Reiseversicherungen der ERGO

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

(sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde) ERGO Reiseversicherung AG Leistungsabteilung Postfach 80 05 45, 81605 München

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 unter +49 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden Sie im Internet unter

www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen

Schadenmeldungen richten Sie bitte an das Schadenabwicklungsunternehmen:

ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH Thomas-Dehler-Str. 2 81728 München

Wenden Sie sich im Schadensfall oder wenn Sie Fragen haben Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr unter +49 89 4166-1799 an uns.

Versicherer der Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen (Sobe KT 2015 V): ERGO Versicherung AG ERGO-Platz 1 40477 Düsseldorf

Versicherungsbedingungen für Mietwagen-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/MW 2016)

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten für die Mietwagen-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den Besonderen Teilen A bis F geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Wer ist versicherte Person?

Versicherte Person sind Sie als Fahrzeugmieter. Als versicherte Person genießen Sie Versiche rungsschutz. Mitversichert sind auch Ihre Mitreisenden

Wer kann Versicherungsnehmer sein?

- Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornimmt.
- Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Reise für die Sie einen Mietwagen gebucht und versichert haben.

Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- In der Krankenrücktransport-, der Reisekrankenund der Reiseunfall-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem→Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben; spätestens aber nach den ersten 31 Tagen der versicherten Reise.
- In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit der Übernahme des Mietwagens. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit der Rückgabe des Mietwagens.
- Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?
- Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versiche-

- rungsvertrages fällig. Diese ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des → Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- [Entfällt.]

Welche Regeln gelten für die Versicherungsteuer?

Die Krankenrücktransport-Versicherung bzw. Reisekranken-Versicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspakets

abgeschlossen, weisen wir diesen Prämienanteil gesondert aus. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen; →Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere →Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CRPN-Worffen.
- 7.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 7.3 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.
- 7.4 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.
- 7.5 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

8.1 Sie müssen:

- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 9.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 9.4 [Entfällt.]

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des →Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 11.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 12.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen
- 11.3 Štehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 11.4 Ziffern 11.1, 11.2 und 11.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung.

Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

14. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

- 14.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den →Versicherungsnehmer, Sie und uns.
- 14.2 Bitte beachten Sie, dass →Versicherungsvertreter nicht bevollmächtigt sind, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise/Reiseantritt:

Die Reise ist mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem Sie einen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.
Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin Telefonzentrale: 030 -18 170 (24-Stunden-Service) Fax: 030 -18 17 34 02

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdrutsch.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

- Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/ oder palliativen Zweck.
- B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
- C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
 - Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.
- Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
- A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
- C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
- D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt/Antritt der Reise:

Siehe unter "Antritt der Reise".

Sportaeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter:

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Besondere Teile

A Krankenrücktransport-Versicherung

Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:
 - A) Kranken-und Gepäckrücktransport .
- B) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.

 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service und organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Ist ein Krankenrücktransport medizinisch nicht sinnvoll,

organisieren wir stattdessen den Transport in ein

- geeignetes Krankenhaus vor Ort und übernehmen hierfür die Kosten.
- Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 1.4 Was erstatten wir im Todesfall?
 - A) Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
 - B) Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
 - C) Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 1.5 In der Krankenrücktransport-Versicherung haben Sie abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei →Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 2.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 2.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
 - A) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 B) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
- Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

3. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 3.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 3.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 3.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arqlist.

4. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

B Reisekranken-Versicherung

Was ist versichert?

- 1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten?
 - Dann erstatten wir die Kosten für: A) Heilbehandlungen im →Ausland. B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
 1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.3 In der Reisekranken-Versicherung haben Sie abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei →Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind → medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

- 2.2 Wir erstatten die Kosten für:
 - A) Stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen.
 - B) Ambulante Heilbehandlungen.
 - C) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel.
 - D) Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
 - E) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - F) Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - G) Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - H) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis € 25,- je Versicherungsfall.

3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im → Ausland?

- 1 Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
 - A) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - B) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - C) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - D) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - E) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im →Ausland anfallenden Kosten für:
 - A) Maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen.
 - B) Zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände →medizinisch notwendig sind.
 - C) Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - D) Ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser →medizinisch notwendig
 - E) Medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen.
 - F) Geburtshelfer und Hebammen.
 - G) Postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

4. Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

6. Ein Kind muss stationär behandelt werden? Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähia?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?

1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir überneh-

- men hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 8.3 Wir erstatten die Kosten für İhren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland:

 A) Zum stationären Aufenthalt.
 B) Zur ambulanten Erstversorgung.

Was erstatten wir im Todesfall?

- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 3.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

10. Was erstatten wir bei Reisen in Deutschland?

- 0.1 Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und innerhalb Deutschlands reisen, erbringen wir folgende Leistungen:
 - A) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport gemäß Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - B) Wir zahlen Ihnen ein Krankenhaustagegeld von €50,– pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
 - C) Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 10.2 Sie haben Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland? Und Sie halten sich nur zur Weiterreise maximal 48 Stunden in Deutschland auf? Dann erstatten wir:
 - A) Heilbehandlungskosten.
 - B) Kosten für Kranken- und Gepäckrücktransporte. C) Überführungskosten.

11. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

- 11.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im → Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 11.2 Wir beraten Sie über:
 - A) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - B) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen

12. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

- 12.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 12.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 12.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezohlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.
- 13. Können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden? Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

14. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten ver-

Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu € 10.000,-.

Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müs-, sen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Akupunktur, Fango und Massagen.
- G) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- H) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- I) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
 - A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - C) Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers

17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verlet-
- 17.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 17.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Bei Heilbehandlungskosten ziehen wir € 100,- je versicherten Fall von der Erstattung ab. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen 19. andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

C Versicherung für Reisegepäck im Mietwagen

Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- Ā) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) →Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

Wann besteht Versicherungsschutz?

- Wir entschädigen Sie, wenn Ihr Reisegepäck, das sich im Mietwagen befindet, während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch: A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des Mietwagens.
 - C) Feuer oder →Elementarereignisse.
- Ihr Reisegepäck ist auch im abgestellten Mietwagen während der Reise versichert. Voraussetzung
 - A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Mietwagen gestohlen. Zum Mietwagen gehören auch daran angebrachte, verschlossene
 - B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

In welcher Höhe leisten wir Entschädigung? Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: Den →Žeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den →Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- Nicht versichert sind:
 - A) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen. B) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente
 - aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - C) Vermögensfolgeschäden.
 - D) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 4.2 Eingeschränkt versichert sind:
 - A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind bis insgesamt 50% der Versicherungssumme versichert.
 - B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Für diese leisten wir Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Mietwagen abgestellt
 - C) →Sportgeräte einschließlich Zubehör sind bis insgesamt 50% der Versicherungssumme ver-
 - D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versi-

5. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie 6.1 die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschul-dens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen. Damit tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

D Reiseunfall-Versicherung

Was ist versichert?

- Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
 - A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird. B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln
- gezerrt oder zerrissen werden. Als Unfall gilt ebenfalls: Wenn Sie bei der recht-mäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.

Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

- Wann liegt Invalidität vor? Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
 - A) Fintreten
 - B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?
 - A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfä-hig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade: Arm Arm bis oberhalb Arm unterhalb des

 Arm unterhalb des
 60 %

 Ellenbogengelenks
 60 %

 Hand
 55 %

 Daumen
 20 %

 Zeigefinger
 10 %

 Anderer Finger
 5 %

 Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 % Bein bis zur Mitte Bein bis zur Mitte des
 Fuß
 40 %

 Große Zehe
 5 %

 Andere Zehe
 2 %

 Auge
 50 %

 Gehör auf einem Ohr
 30 %

 Geruchssinn
 10 %

 Geschmackssinn
 5 %

 Stimme
 50 %

 Niere 20 %
 - B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.
 - C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
 - D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
 - E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

- Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungs-

Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versiche-

Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir →unverzüglich.

Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- Wir müssen es mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5% jährlich.

Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
 - A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
 - B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
 - C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
 - D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
 - E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von →Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.

- F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versu-
- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Heilmaßnahmen, Eingriffe am Körper, Strahlen oder Infektionen erleiden. Anders, wenn diese durch den Unfall bedingt sind.

Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Sie müssen uns →unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

E Zusatzkosten-Schutz für Mietwagenbuchungen

Was ist versichert?

Der von Ihnen genutzte Mietwagen wird während Ihrer Reise gestohlen oder aufgrund von Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können deshalb Ihre Reise nicht wie geplant fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen zusätzliche Reise-, Übernachtungs- und Mietwagenkosten bis insgesamt

Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt? Dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis und Schadensnachweise (Beispiel: Rechnungen).
 - B) Bei Diebstahl des Mietwagens: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - C) Bei Fahruntauglichkeit des Mietwagens wegen Unfall oder Panne: Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen.

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegen-

- Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

F Autoschlüssel-Service

Was ist versichert?

Ihnen sind die Schlüssel für Ihren Mietwagen abhandengekommen? Oder die Schlüssel sind auf Grund einer Beschädigung unbrauchbar geworden? Dann erstatten wir Ihnen die Kosten bis insgesamt maximal € 1.000,-:

- a) Für die Ersatzschlüssel einschließlich Versand.
- b) Für das Abschleppen des Mietwagens bis zur nächsten erreichbaren Werkstatt oder Vermietstation. Voraussetzung ist: Der Mietwagen kann vor Ort nicht gesichert werden.

Was ist nicht versichert?

Wir erstatten nicht:

- Folgeschäden aufgrund des Schlüsselverlustes.
- Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt 3. des Versicherungsfalles? Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen

- 3.1 Bestimmungen beachten.
- Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen des Mietwagens und Schadensnachweise (Beispiel: Rechnung über den Versand des Ersatzschlüssels).
 - B) Bei Abhandenkommen des Mietwagenschlüssels durch strafbare Handlungen: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 - C) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen (Beispiel: Bestätigung des Fahrzeugvermieters über den Verlust).

Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt
- Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn 4.3 Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Sonderbedingungen Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen (Sobe KT 2015 V)

Inhaltsübersicht

- 1. Was leistet mein Rechtsschutz?
- 2. Was ist versichert?
- 3. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?
- 4. Welchen Umfang haben die Leistungen?
- 5. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
- 6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- 7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
- 8. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- 9. In welchen Ländern bin ich versichert?
- 10. Wie lange läuft mein Vertrag?
- 11. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
- 12. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

Was leistet mein Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingunqen beschrieben.

Was ist versichert?

Für Sie besteht Rechtsschutz bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen, die Sie für eine Urlaubs- oder Dienstreise angemietet haben. Während der Mietdauer (längs-tens aber für 31 Tage) sind Sie als Fahrer oder Insasse dieses Selbstfahrervermietfahrzeuges bei der Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr versichert.

Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?

Je nach Vereinbarung gemäß Ziffer 2 bestehen für Sie folgende Leistungen:

- 3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz um Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- 3.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen zwischen Ihnen und dem Fahrzeugvermieter wahrzunehmen. Dies gilt, soweit der Versicherungsschutz nicht in Ziffer 3.1 enthalten ist;
- 3.3 Verwaltungs-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen:
- 3.4 Straf-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen.

4. Welchen Umfang haben die Leistungen?

- 4.1 Wir übernehmen
- 4.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechts-

- anwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Bei den Leistungen Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;
- 4.1.3 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers:
- 4.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 4.1.5 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 4.1.6 die übliche Vergütung eines
- 4.1.6.1. öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation. Dies gilt, wenn Sie sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
- 4.1.6.2. im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen:
- 4.1.7 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 4.1.8 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.
- 4.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 4.3 Wir übernehmen nicht
- 4.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben:
- 4.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreich-

- tem Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z.B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 4.3.3 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
- 4.3.4 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 4.3.5 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 4.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 4.3.7 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen der Ziffern 3.4 und 3.5 richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
- 4.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme in Höhe von 50.000 Euro. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 4.5 Wir sorgen für
- 4.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung;
- 4.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 50.000 Euro für eine Kaution. Voraussetzung ist, dass diese Kaution notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.
- 4.6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.

5. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?

- 5.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist
- 5.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 3.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 5.1.2 in allen anderen Fällen der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 5.2 Der Rechtsschutzfall muss während der Anmietung Ihres Selbstfahrervermietfahrzeuges eingetreten sein.
- 5.3 Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
- 5.3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Ziffer 5.1.2 ausgelöst hat;
- 5.3.2 Sie über eine umfangreichere Rechtsschutzversicherung verfügen und der Rechtsschutzfall darüber gedeckt wäre.
- 5.3.3 Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses für das Selbstfahrervermietfahrzeug geltend machen.

6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 6.1. Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen
- 6.1.1 um Schadenersatzansprüche abzuwehren. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- 6.1.2 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- 6.1.3 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- 6.1.4 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 6.1.5 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 6.1.6 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- 6.1.7 in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 6.2 Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 6.2.1 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;
- 6.2.2 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 6.2.3 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen:
- 6.2.4 soweit in den Fällen der Ziffern 3.1 bis 3.5 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.

7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

- 7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt in einem Fall der Ziffern 3.1 bis 3.5.
- 7.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
- 7.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 7.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 7.1 oder 7.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 7.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 7.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bestehen und welche Folgen hat ihre Verletzung?

8.1 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles
Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)

- gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles:
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.
- 8.2 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.2.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
- 8.2.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- 8.2.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 8.2.1.3 Sie müssen Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z.B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
- 8.2.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: "Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.". Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 8.2.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- 8.2.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie dies wünschen;
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, alsbaldig einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
 - Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 8.2.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- 8.2.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 8.2.1 oder 8.2.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erholten.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für

- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
- Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit (Obliegenheit) arglistig verletzt haben.

- 8.2.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt
- 8.2.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung 8.2.8 von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
- In welchen L\u00e4ndern bin ich versichert?
 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- 10. Wie lange l\u00e4uft mein Vertrag? Der Vertrag ist f\u00fcr die Dauer der Anmietung des Selbstfahrervermietfahrzeuges abgeschlossen.

11. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

- 11.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- 11.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.
- 12. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht
- 12.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
- 12.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;
 - Wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- 12.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen) Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die ERGO Leistungs-GmbH richten, die wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:
 - Am Sitz der ERGO Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81728 München
 - Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- 12.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
 - Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
 - Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Reiseschutz für eine Reise

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:

ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Deutschland

Produkt: Plus-Paket

ERGO Versicherung AG, Deutschland (nur Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen)

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag.
- Dem Versicherungsschein.
- Den Versicherungsbedingungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Es handelt sich um eine Reiseversicherung für eine einzelne Reise.



Was ist versichert?

Krankenrücktransport-Versicherung:

- Wir organisieren einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport inklusive Gepäcktransport und übernehmen die Kosten hierfür.
- ✓ Versicherungssumme: Unbegrenzt.

Versicherung für Reisegepäck im Mietwagen:

 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäck, das sich im Mietwagen befindet. Wir erstatten Ihnen den Zeitwert.

Reiseunfall-Versicherung:

- Unfälle während der versicherten Reise, die zum Tod oder zu einer dauernden Invalidität führen.
- ✓ Bei Tod leisten wir die vereinbarte Versicherungssumme.
- ✓ Bei Invalidität leisten wir die anteilige Versicherungssumme in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades (max. 100%).

Zusatzkosten-Schutz für Mietwagenbuchungen:

✓ Zusätzliche Reise-, Übernachtungs- und Mietwagenkosten, sofern Ihr Mietwagen gestohlen oder aufgrund von Panne oder Unfall fahruntauglich wird.

Autoschlüssel-Service:

 Kosten für Ersatzschlüssel und deren Versand, falls Ihr Autoschlüssel abhandenkommt oder durch Beschädigung unbrauchbar wird.

Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen:

Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind z.B.:

Krankenrücktransport-Versicherung:

X Kosten für Heilbehandlungen

Versicherung für Reisegepäck- im Mietwagen:

X Vermögensfolgeschäden.

Autoschlüssel-Service:

X Folgeschäden aufgrund des Schlüsselverlustes.

Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen:

X Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst:
In der Reisegepäck im Mietwagen beträgt die Selbstbeteiligung
€ 100,- je Versicherungsfall.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Versicherung für Reisegepäck im Mietwagen:

Diebstähle aus Kraftfahrzeugen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

 Wir tragen Ihre Rechtskosten, z. B. Anwaltsund Gerichtskosten, jeweils im vereinbarten Umfang.

Reiseunfall-Versicherung:

Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.

Zusatzkosten-Schutz für Mietwagenbuchungen:

- ! Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.
- Wir erstatten maximal € 2.500,-.

Autoschlüssel-Service:

Wir erstatten maximal € 1.000,-.

Verkehrs-Rechtsschutz für Nutzer von Selbstfahrervermietfahrzeugen:

Verfahren vor Verfassungsgerichten oder internationalen Gerichtshöfen.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Geltungsbereich richtet sich nach dem entsprechend gewählten Tarif (Europa oder Welt)



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- In der Reisekranken-Versicherung müssen Sie vor einem stationären Aufenthalt oder einem Krankenrücktransport unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der ERV aufnehmen.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Krankenrücktransport- und Reiseunfall-Versicherung mit dem Antritt der Reise. Er endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben. Spätestens aber endet er nach den ersten 31 Tagen Ihrer Reise.

In allen anderen Versicherungssparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit der Übernahme des Mietwagens. Er endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Rückgabe des Mietwagens an den Fahrzeugvermieter.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist immer, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch. Daher haben Sie kein ordentliches Kündigungsrecht.



Prämienübersicht

Plus-Paket

	pro Fahrzeugbuchung	
	Prämie in €	steuerfreier Prämienanteil zur Reisekranken-Versiche- rung in €
Europa	17,90	2,40
Welt	19,90	4,30